

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1953

Nummer 51

Datum	Inhalt	Seite
12. 8. 53	Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern . . . . .	333
5. 8. 53	Mitteilung des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Zulassung vor Sachverständigen zur Untersuchung von Gegenproben . . . . .	339
12. 8. 53	Bekanntmachung des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Krawatten auf Überlandseebere . . . . .	339
17. 8. 53	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsomnibuslinie von Solingen-Oaligs Bf. nach Solingen-Dreieck . . . . .	339

**Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern.**

Vom 12. August 1953.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Jtni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Innenminister für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen:

**I. Vorschriften für alle Krankenhäuser.**

**Gelände und Gesamtanlage.**

**§ 1**

(1) Krankenhäuser müssen in einem Gelände liegen, in dem durch Nebel, Winde, Lärm, Staub, Gase, Rauch und Gerüche der Krankenhauszweck nicht beeinträchtigt wird. Das Krankenhausgelände muß einschließlich der bebauten Fläche mindestens 75 qm je planmäßiges Erwachsenen- und Kinder-Krankenbett groß sein. Diese Fläche muß einen mit Gartenanlagen versehenen Erholungsplatz für Kranke von mindestens 10 qm je Krankenbett enthalten, der nicht von Fahrwegen durchschnitten werden darf.

(2) Der Baugrund muß in hygienischer Beziehung einwandfrei sein.

(3) Der Bauplatz muß so zugeschnitten sein, daß die Wand, an der die meisten Krankenzimmer liegen (Krankenziemmerfront), nach Süden frei ist. Sie muß mindestens 80 m von Bahnen und Straßen mit Durchgangsverkehr und mindestens 40 m von Straßen mit Ortsverkehr entfernt sein.

(4) In alle Krankenzimmer muß ungehindert Tageslicht einfallen. Das gilt als gewährleistet, wenn

- a) der Winkel, der von der Fußbodenfläche des Krankenzimmers und der Ebene von der hinteren Fußbodenkante zu vor dem Gebäude liegenden Traufen, Firsten, Geländeerhebungen oder dergl. gebildet wird, nicht mehr als 16° beträgt und
- b) der Winkel, der von der vorgenannten Fußbodenfläche und der Ebene von der hinteren Fußbodenkante zum Fenstersturz oder davor liegender Gebäudevorsprünge (Balkone, Dächer) gebildet wird, nicht weniger als 20° beträgt.

Baumkulissen gelten nicht als Lichteinfallshindernisse.

(5) Auch für Krankentagesräume gilt Abs. 4, jedoch darf der unter Abs. 4 a) umrissene Winkel bis zu 23° betragen.

**Die Krankenstation (Pflegeeinheit).**

**§ 2**

**Umfang der Station.**

Die Station besteht aus einer zusammenhängenden Gruppe von Krankenzimmern, Krankentagesraum und Betriebsräumen. Sie darf nicht mehr als 35 Krankenbetten umfassen.

**§ 3**

**Krankenzimmer.**

(1) Krankenzimmer, deren Fußboden an der Fensterwand unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen nicht mit Kranke belegt werden.

(2) Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht zwischen Westen und Osten über Norden liegen, ausgenommen wenige Einbettzimmer in jeder Station für besondere Kranke.

(3) Männer, Frauen und Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht in gleichen Krankenzimmern untergebracht werden.

(4) Krankenzimmer müssen folgende Mindestmaße haben:

Lichte Höhe	3	m
Bodenfläche je Bett:		
in Einbettzimmern	9	qm
in Zweibettzimmern	7,50	qm
in Dreibettzimmern	7	qm
in Vier- und Mehrbettzimmern	6,50	qm

Für mehr als zehn Betten darf ein Krankenzimmer nicht bemessen sein. Für Krankenzimmer, in denen Kinder untergebracht werden sollen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 26.

(5) Der Grundriß der Krankenzimmer muß für jedes planmäßige Bett gestalten, daß es auf beiden Längsseiten zugänglich ist, daß es vom Nachbarbett 60 cm Abstand hat, und daß es ohne Bewegung anderer Seiten hinausgeführt werden kann.

(6) Die Fensterfläche muß in Krankenzimmern mindestens  $\frac{1}{7}$  der Deckenfläche einschließlich anschließender Gebäudevorsprünge (z. B. Balkonuntersicht und dergl.) betragen.

(7) Für je 5 Kranke der Station ist ein Waschbecken für fließendes Wasser ohne Verschluß mit Mischbatterie vorzusehen, davon mindestens eins in jedem Krankenzimmer.

§ 4  
Krankentagesräume.

(1) Für Kranke, die nicht ständig bettlägerig sind, muß auf jeder Station ein Tagesraum in der Gesamtröße von mindestens 0,75 qm je Planbett eingerichtet werden.

(2) Als Tagesraum gelten auch geschlossene und beheizbare Veranden sowie direkt belichtete verkehrsfreie Dielen und Gangnischen.

§ 5  
Stationsbetriebsräume.

(1) Auf jeder Station (§ 2) müssen folgende Räume vorhanden sein:

- a) ein Arztzimmer (Untersuchungs-, Behandlungs- und Dienstzimmer),
- b) ein Schwesterndienstzimmer mit Medikamenten-Ausgabestelle,
- c) eine Stationsküche (Teeküche),
- d) mindestens ein Badezimmer mit Badewanne, Sitzbadewanne und Handwaschbecken,
- e) ein Ausgußraum zur Entleerung, Reinigung und Aufbewahrung der Stechbecken und zur Ablage und Vorreinigung gebrauchter Wäsche. Dieser Raum muß gesondert zugänglich sein und ein Waschbecken enthalten,
- f) auf dem Stationsabort mindestens eine Abortzelle für je 12 Planbetten, nach Geschlechtern getrennt,
- g) getrennt von den Krankenabortionen gemäß Buchstabe f) mindestens ein Abort für das Stationspersonal.

(2) Platz für die Auslüftung des Betriebs ist entweder auf der Station oder in anderer Weise zu schaffen.

§ 6

Auf jeder Station ist ihr Grundrißplan im Arztzimmer dauerhaft anzubringen.

Allgemeine Einrichtungen.

§ 7

Allgemeine ärztliche Einrichtungen.

In jedem Krankenhaus müssen vorhanden sein:

- a) ein Aufnahme-Untersuchungsraum in der Nähe des Eingangs für Kranke,
- b) Raum und Apparate für die Röntgendiagnostik,
- c) Raum und Apparate für physikalische Therapie,
- d) eine Sterilisationsanlage für Instrumente und Textilien,
- e) ein Laboratorium für physiologisch-chemische und mikroskopische Untersuchungen.

§ 8

Sonderräume.

(1) In jedem Krankenhaus sind ferner einzurichten:

- a) für die vorübergehende Unterbringung ansteckend Kranke und für die Beobachtung ansteckungsverdächtiger Kranke ausreichende Absonderungsräume, so weit nicht nach §§ 27 und 28 besondere Abteilungen bestehen;
- b) für die vorübergehende Unterbringung unruhiger Geisteskranker ein entsprechend eingerichteter und gesicherter Raum, sofern nicht im Umkreis von 30 km eine Fachabteilung oder ein Fachkrankenhaus für Nerven- und Geisteskranken vorhanden ist.

(2) Außerdem ist je ein entsprechend eingerichteter Raum zur Unterbringung von Leichen und für Obduktionen vorzusehen, die so gelegen sein müssen, daß der Leichentransport dem Anblick der Kranken entzogen ist.

Verkehrsweg.

§ 9

Ambulanter Krankenverkehr.

Wenn für ambulante Kranke keine abgesonderten Abteilungen vorgesehen sind, müssen die Untersuchungs- und Behandlungsräume so angelegt werden, daß ambulante und stationäre Kranke sie auf getrennten Wegen erreichen können.

§ 10  
Flure.

(1) Flure, durch die liegende Kranke befördert werden und Flure mit Fahrverkehr müssen mindestens 2,20 m breit sein und dürfen keine Stufen aufweisen. Für das Abstellen von Geräten, Bahnen usw. und für Schränke sind Nischen oder Einbauten vorzusehen, sofern dafür nicht besondere Räume geplant sind. Bei Stichfluren bis zu höchstens 6 m Länge genügen 1,80 m Breite.

(2) Alle Flure müssen durch Fenster lüftbar sein, die nicht mehr als 25 m voneinander entfernt sind. Die Fensterfläche muß mindestens  $\frac{1}{15}$  der Bodenfläche des Flures betragen, mindestens jedoch 3 qm.

(3) Alle Flure müssen so erhellt sein, daß sie jederzeit verkehrssicher sind und in hygienischer Beziehung einwandfrei gehalten werden können.

(4) Alle Flure müssen gut heizbar sein.

§ 11  
Aborte.

(1) Über die Vorschrift des § 5 Abs. 1 f) und g) hinaus müssen in jedem Krankenhaus Aborte für Besucher vorhanden sein.

(2) Aborte dürfen nicht neben Krankenzimmern liegen.

(3) Der Abortraum ist mit einem Vorraum zu versehen, dessen Luftraum mit dem des Abortraumes nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen darf. Auf einen Vorraum kann verzichtet werden, wo es die medizinische Behandlung erfordert.

(4) In einzelligen Aborten ist der Abortraum mit einem ins Freie führenden Fenster oder einer Be- und Entlüftungsanlage bestehend aus Zu- und Abluftzügen von 200 qcm zu versehen. In mehrzelligen Aborten sind der Abortraum und Vorraum mit je einem ins Freie führenden Fenster auszustatten.

(5) In den Aborträumen dürfen die Trennwände der Abortzellen Decke und Fußboden nicht durchgehend berühren. Die Aborte müssen ausreichend beleuchtet, heizbar und im Vorraum mit einem Waschbecken ohne Verschluß ausgestattet sein.

(6) Abweichend von Absatz 2 bis 5 bedarf es im Abort für das Stationspersonal gemäß § 5 Abs. 1 g) keines Vorraumes, wenn er vom Ausgußraum zugänglich ist.

§ 12  
Treppen.

(1) Für je 250 Planbetten ist eine für Bahnentransport geeignete Haupttreppen mit Ausgang ins Freie erforderlich. Wird dadurch nicht erreicht, daß jedes Stockwerk mit mehr als 40 Planbetten über 2 Treppen mit Ausgang ins Freie verfügt, so ist neben der Haupttreppen eine weitere Treppe (Nebentreppen) anzulegen.

(2) Haupttreppen müssen eine Mindestlaufbreite von 1,30 m und eine Mindestpodestbreite von 1,50 m haben; sie dürfen nur zwei Läufe haben, die für Bahnentransport geeignet sind und in jedem Lauf nicht mehr als 15 Stufen umfassen. Mehr als zwei Läufe sind möglich, wenn vor den Austrittsstufen mindestens 2 m Podesttiefe liegt. Die Stufen dürfen höchstens 16 cm Steigung und müssen mindestens 28 cm Auftrittsbreite haben.

(3) Alle Treppen müssen in allen ihre Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; ausgenommen sind Handlauf und Belag. Alle Treppenhäuser müssen rauchdicht und gegen die Stationen und alle übrigen Raumgruppen abgeschlossen sein und von einer Seite aus direkt belichtet und belüftet werden können.

§ 13  
Personenaufzug.

Erstreckt sich der Krankenverkehr über mehrere Geschosse, so ist außerhalb der Treppenhäuser mindestens ein Bettenaufzug einzubauen.

Innerer Ausbau.

§ 14

Ecken und Kehlen.

Alle Ecken und Kehlen müssen einfach profiliert und leicht zu reinigen sein.

**§ 15  
Türen und Fenster.**

(1) Türen müssen an allen vier Rändern dicht schließen und dürfen nicht hart in den Falz einschlagen. Türen, durch die liegende Kranke befördert werden, müssen mindestens eine lichte Breite von 1,10 m haben.

(2) Alle Fenster müssen eine leicht zu regelnde Spaltlüftung haben. Die Fenster auf den Sonneneinfallsseiten sind außerhalb der inneren Glasfläche mit Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen zu versehen.

**§ 16  
Beleuchtung.**

Alle Räume, Eingänge und äußeren Verkehrswände der Krankenhausanlage müssen bei Dunkelheit einwandfrei beleuchtet werden können. Operationsräume und Verkehrswände bedürfen außerdem einer Notbeleuchtung mittels einer unabhängigen Energiequelle.

**§ 17  
Fußböden.**

(1) Alle Fußböden müssen trittsicher und leicht zu reinigen sein.

(2) Holzbalkenkonstruktionen sind als Unterlage von Fußböden unzulässig.

**§ 18  
Heizung.**

Die Zentralheizung muß so bemessen sein, daß alle Untersuchungs-, Behandlungs- und Baderäume auf 22°, alle anderen von Kranken benutzten Räume (Krankenzimmer, Krankengeschräume, Aborte) und die Diensträume auf 20° und alle übrigen Räume und die Flure auf 15° C gehalten werden können. Die Vorlauftemperatur darf 90° nicht überschreiten. Die Heizkörper müssen so beschaffen sein und so aufgestellt werden, daß sie allseitig gut zu reinigen sind.

**§ 19  
Feuerschutz.**

Auf jeder Station und an besonders feuergefährdeten Stellen des Krankenhauses (z. B. Laboratorium, Apotheke, Operationsräume, Kleider- und Wäschekammern, Filmarchive) ist mindestens ein dem jeweiligen Zweck entsprechendes Handfeuerlöschgerät an sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle verfügbar zu halten.

**Wohnungen, Wirtschaftseinrichtungen.**

**§ 20**

(1) Für die im Krankenhaus wohnenden Assistenzärzte sind Einzelzimmer einzurichten. Die Ärztewohnungen müssen in einem abgesonderten Bereich des Krankenhauses liegen mit entsprechenden Bade-, Dusch- und Abort-Einrichtungen. Wenn Ärzte außerhalb des Krankenhauses wohnen, muß ein weiteres Einzelzimmer vorgesehen werden.

(2) Für Schwesternwohnungen ist ein Schwesternhaus einzurichten. Schlafzimmer für Schwestern sollen in der Regel einbettig sein. Bei mehrbettigen Zimmern muß ein ausreichend großer gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum vorhanden sein. Auf 30 Personen müssen mindestens ein Bade- und ein Duschraum und auf 10 Personen ein Abort vorhanden sein.

(3) Personalwohnungen und Wohnräume auf dem Krankenhausgelände sind vom Krankenhausbetrieb abzutrennen.

**§ 21**

**Wirtschaftsräume.**

(1) Die Wirtschaftsräume und Maschinenanlagen sind so anzurichten, daß Dünste und Geräusche die Stationen und die Untersuchungs- und Behandlungsräume nicht beeinträchtigen.

(2) Für das Küchenpersonal müssen ein eigener Aufenthalts- und Essraum, eine Umkleidegelegenheit für nicht im Hause wohnendes Personal, eine Waschgelegenheit in der Küche und ein Abort vorhanden sein.

(3) Jedem Krankenhaus muß eine Wäscherei zur Verfügung stehen, die nur Krankenhauszwecken dient. Die Vorschriften des § 28 Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

(4) In jedem Krankenhaus ist in einem abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteil eine Desinfektionsanlage mit besonderem Zugang für die Anlieferung vorzusehen.

**Wasserversorgung, Abwasser, Abfallstoffe.**

**§ 22**

**Wasserversorgung.**

(1) Im Krankenhaus müssen mindestens 300 l einwandfreies Wasser je Planbett und Tag zur Verfügung stehen.

(2) Brauchwassernechte auf dem Krankenhausgelände sind unzulässig.

**§ 23**

**Abwasserbeseitigung.**

(1) Die Abwässer von Krankenhäusern sind bei Anschlußmöglichkeit an ein zentrales Kanalisationsnetz mit mechanisch-biologischer Kläranlage auf dem kürzesten Wege in das Netz einzuleiten.

(2) Besteht keine Möglichkeit des Anschlusses an eine mechanisch-biologische Kläranlage, so ist für die Beseitigung des Abwassers die Genehmigung des Regierungspräsidenten als Gesundheits- und Wasseraufsichtsbehörde einzuholen und deren Weisung zu befolgen.

(3) Die Landbehandlung der Abwässer durch Verregnung oder Oberflächenverrieselung ist unzulässig, dagegen ist Untergrundverrieselung unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 zulässig.

(4) Abfallstoffe, die nicht mit den Abwassern abgehen, müssen in gesundheitlich unschädlicher Weise beseitigt werden.

**II. Zusatz-Vorschriften für Fachabteilungen und Fachkrankenhäuser.**

**A. Operationsabteilungen.**

**§ 24**

(1) Operationsabteilungen müssen gegen den allgemeinen Verkehr abgeschlossen sein. Ihre Heizanlage muß die Erwärmung der Räume bis zu 26° C gestatten. Eine besondere Sommerheizung ist erforderlich. Gute Temperaturregelung, Staubfilterung, Abluftführung und Belichtung müssen gewährleistet sein.

(2) Jede Operationsabteilung muß getrennte Operationsräume für aseptische und septische Operationen und mindestens einen Vorbereitungsräum und eine Sterilisationsanlage haben. Die Sterilisationsanlage kann die nach § 7 Abs. 1 d) erforderliche Anlage ersetzen.

(3) Wände und Fußböden aller Räume von Operationsabteilungen müssen durchgehend glatt, fugenarm, abwaschbar und an der Fußbodenkehle ausgerundet sein.

**B. Entbindungsabteilungen.**

**§ 25**

(1) Entbindungsabteilungen sind von dem allgemeinen Krankenhausbetrieb getrennt anzurichten.

(2) Auf je angefangene 15 Planbetten ist ein Entbindungsbett in einem besonderen Entbindungszimmer (Kreißzimmer) einzurichten. Es muß den Vorschriften des § 24 Abs. 3 entsprechen. Eine Sommerheizung ist erforderlich. Das Kreißzimmer muß auch die Vornahme aseptischer Operationen ermöglichen, sofern nicht im Krankenhaus ein aseptischer Operationsraum vorhanden ist. In Entbindungsabteilungen mit mehr als 15 Planbetten muß außer dem Kreißzimmer ein eigener aseptischer Operationsraum vorhanden sein.

(3) Für die Neugeborenen sind, getrennt von den Wöchnerinnen, mindestens zwei Räume, davon ein Absonderungsraum, einzurichten.

(4) In Abteilungen von mindestens 15 Planbetten muß eine eigene Milchküche mit Kühlwanlage, Flaschensterilisieranlage und Kochstelle vorhanden sein.

**C. Kinderabteilungen.**

**§ 26**

(1) In Kinderabteilungen dürfen nicht zusammen in einem Kinderzimmer untergebracht werden:

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Kleinstkinder) mit älteren Kindern,

2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kleinkinder) mit Kleinstkindern und älteren Kindern,
3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Schulkinder) mit Kleinst- und Kleinkindern.

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 4 genügt für Kleinstkinderzimmer ein Drittel, für Kleinkinderzimmer die Hälfte der Mindestbodenfläche, die für Erwachsenenbetten vorgeschrieben ist. Die lichte Höhe der Kinderkrankenzimmer darf nicht weniger als 2,75 m betragen.

(2) Die Kinder müssen gegen Unfälle besonders gesichert sein. Die Kinderkrankenzimmer müssen eine Beobachtungsmöglichkeit vom Flur aus haben. Kleinst- und Kleinkinder müssen von Zimmer zu Zimmer beobachtet werden können. Sämtliche Fenster von Kinderkrankenzimmern sind mit Sicherungen zu versehen, die ein unbefugtes Öffnen verhindern. Die Fenster sind außerdem mit Schutzvorrichtungen vor Glasverleitungen auszustatten. Elektrische Einrichtungen sind so anzubringen, daß Kinder durch ein Berühren derselben nicht gefährdet werden.

(3) Für je 7 Kleinstkinder muß eine Badegelegenheit mit fließendem Wasser aus einer Mischbatterie entweder im Krankenzimmer selbst oder in einem damit unmittelbar verbundenen Raum vorhanden sein.

(4) Die Wände müssen von besonderer Härte und bis zu einer Höhe von 1,50 m abwaschbar sein.

(5) Auf jeder Abteilung, die auch für Säuglinge bestimmt ist, muß ein Raum vorhanden sein, der so eingerichtet ist, daß jedes Kind unbeobachtet gestillt werden kann.

(6) Über § 8 Abs. 1 a hinaus ist ein Absonderungsraum auf jeder Station einzurichten.

(7) § 25 Abs. 4 gilt auch für Kinderabteilungen.

#### D. Infektionsabteilungen.

##### § 27

(1) Infektionsabteilungen sind entweder in einem besonderen Gebäude oder als abgesonderte Abteilungen des Krankenhauses mit eigenen Eingängen von außen einzurichten. Durch die Infektionsabteilungen dürfen keine inneren Verkehrswände des Krankenhauses führen.

(2) In den Infektionsabteilungen müssen Kranke mindestens zwei verschiedenartiger Krankheiten bzw. Krankheitsgruppen getrennt voneinander in besonderen Pflegebereichen untergebracht werden können. Ein weiterer kleinerer Pflegebereich ist für die Behandlung von Krankheitsverdächtigen einzurichten.

(3) Für jeden Pflegebereich sind getrennte Zugänge, eine Teeküche, je ein Abort für männliche und weibliche Kranke, ein Ausgußraum, der zugleich Desinfektionszwecken dient, ein Badezimmer, ein Abstellraum und eine Einrichtung für Mantelwechsel und Händedesinfektion erforderlich.

(4) Bei einer Verteilung der Pflegebereiche auf mehrere Geschosse genügt für jedes Geschoss: ein Schwesterndienstzimmer, ein Personalabort, ein Platz für Ausführung des Bettzeuges.

(5) Für eine Infektionsabteilung genügt ein Arztzimmer.

(6) Die Grenzen der Pflegebereiche müssen verschiebbar sein, ohne daß die Trennung aufgehoben ist, um einen Ausgleich zwischen stark und schwach belegten Pflegebereichen und die Benutzung eines Pflegebereiches für Nichtinfektionskrankende möglich zu machen.

(7) Die Pflegebereiche müssen je nach Größe Ein-, Zwei- und Dreibettzimmer zur Trennung von Schwer- und Leichtkranken haben.

(8) § 24 Abs. 3 gilt auch für die Infektionsabteilungen.

(9) Die bauliche Anlage muß gewährleisten, daß Infektionskrankende mit Kranken aus anderen Krankheitsbereichen und mit Besuchern nicht in Berührung kommen.

#### E. Tuberkulose-Abteilungen.

##### § 28

(1) § 27 Abs. 1 und 8 gelten auch für Tuberkulose-Abteilungen.

(2) Tuberkulose-Abteilungen müssen von anderen Infektionsabteilungen getrennte Zugänge haben.

(3) In Tuberkulose-Abteilungen müssen besondere Vorrichtungen zur Desinfektion des Auswurfs und der Wäsche vorhanden sein.

#### F. Abteilungen für Chronischkränke.

##### § 29

Es gelten die Vorschriften der §§ 1—23 und im Falle der Behandlung von chronisch kranken Kindern des § 26 mit folgenden Ausnahmen:

- a) Zimmer für mindestens 10 % der Krankenbetten sind mit Ventilatoren oder anderen besonders wirksamen Entlüftungseinrichtungen auszustatten. Die Hälfte dieser Zimmer müssen Einbettzimmer sein.
- b) Das Arztzimmer darf je nach Art der Kranken mehreren Stationen dienen (§ 5 Abs. 1 a).
- c) Die Badewannen sind so zu gestalten, daß die Kranke sie in geeigneten Fällen auch ohne Hilfe von Pflegepersonal benutzen können (§ 5 Abs. 1 d).
- d) Auf dem Stationsabot ist mindestens eine Abortzelle für je 10 Planbetten einzurichten (§ 5 Abs. 1 f).
- e) Verkehrswege (Flure, Aborte, Treppen, Aufzüge) sind besonders trittsicher zu gestalten. Statt Treppen sind möglichst Rampen anzulegen; unvermeidbare Treppen sind mit besonderen Haltemöglichkeiten (2. Treppeengänger) zu versehen (§§ 9, 10, 12, 13, 17).
- f) Für unterrichtungsfähige, schulpflichtige Kinder ist ein Unterrichtsraum von mindestens 60 qm Bodenfläche anzulegen.

#### G. Abteilungen für Nerven- und Geisteskränke.

##### § 30

Es gelten die allgemeinen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Flächen, auf denen sich Kranke bewegen, die unter ständiger Aufsicht stehen, müssen gegen den allgemeinen Verkehr abgeschlossen sein (§ 1 Abs. 1).
- b) Es sind Vorrichtungen einzubauen, durch die die Temperatur des Warmwassers und des Wasserzuflusses für die Waschbecken auf den Stationen gruppenweise geregelt werden können (§ 3 Abs. 7).

### III. Sonstige Bestimmungen.

##### § 31

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1 und 3; 6; 8; 11 Abs. 1; 16; 19; 20; 24; 25 Abs. 1; 26 Abs. 1 nicht für bestehende Krankenhäuser. Die Vorschriften dieser Verordnung finden jedoch uneingeschränkt Anwendung auf Um- und Erweiterungsbauten.

##### § 32

Ausnahmegenehmigung für bestehende Krankenhäuser.

(1) Von den Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 und 3; 8; 11 Abs. 1; 16; 20; 24; 25 Abs. 1 können die Regierungspräsidenten für die in ihrem Regierungsbezirk liegenden Krankenhäuser Ausnahmen zulassen, wenn die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Abänderungen besonders hohe Kosten verursachen würden und erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen den derzeitigen Zustand nicht bestehen.

(2) Von den Vorschriften der §§ 6; 19; 26 Abs. 1 kann der Sozialminister Ausnahmen zulassen, wenn die Beachtung der nach den Vorschriften dieser Verordnung notwendigen Umänderungen besonders hohe Kosten verursachen würde und erhebliche gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

(3) Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 können für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt werden.

(4) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind bei den zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen.

##### § 33

Ausnahmegenehmigungen für Um- und Erweiterungsbauten.

(1) Bei Um- und Erweiterungsbauten können die Regierungspräsidenten mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2; 3 Abs. 3; 16; 18; 19; 25 Abs. 1; 26 Abs. 1;

27; 28 für alle Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn dadurch eine größere Wirtschaftlichkeit des Um- und Erweiterungsbaues im Zusammenhang mit dem bestehenden Teil eines Krankenhauses erreicht wird und nicht erhebliche gesundheitliche Bedenken bestehen.

2) Von den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2; 3 Abs. 3; 16; 18; 19; 25 Abs. 1; 26 Abs. 1; 27; 28 kann der Sozialminister Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch eine besonders ins Gewicht fallende Kostenersparnis sowie eine erheblich größere Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Krankenhausanteil erreicht wird und dem geplanten Bau nicht erhebliche gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

#### § 34

##### Ausnahmegenehmigungen für Neubauten.

(1) Von den Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 3, 4 und 5; 2; 3 Abs. 2 und 5; 4; 5; 7; 8 Abs. 2; 10 Abs. 2; 11 Abs. 2, 3, 4 und 5; 21 Abs. 3; 22 Abs. 2; 25 Abs. 2 und 3; 26 Abs. 5; 29; 30 können die Regierungspräsidenten für die in ihrem Regierungsbezirk liegenden Krankenhäuser Ausnahmen zulassen, wenn dadurch eine besonders ins Gewicht fallende Kostenersparnis zu erzielen ist und nicht erhebliche gesundheitliche Bedenken bestehen. Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 3 dürfen nur bewilligt werden, sofern Dauer-Freilächen (offene Grünflächen, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserflächen und dergl.) oder Freilächen im Eigentum Dritter unmittelbar an das Krankenhausgelände anschließen und dinglich oder auf andere Weise gesichert ist, daß diese Flächen nicht bebaut werden können.

(2) In besonders schwierig liegenden Fällen kann der Sozialminister nach Prüfung durch den zuständigen Regierungspräsidenten weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch eine erheblich größere Wirtschaftlichkeit beim Bau eines Krankenhauses zu erzielen ist und keine besonderen gesundheitlichen Bedenken bestehen.

#### § 35

##### Allgemeine Vorschriften der Bauordnungen.

Die Vorschriften der Bauordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Vorschriften verschärft werden.

#### § 36

##### Zwangsgeld.

Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1–30 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,— DM festgesetzt.

#### § 37

##### Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach Verkündung in Kraft und tritt am 31. März 1973 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1953.

Der Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. W e b e r .

— GV. NW. I 1953 S. 335.

#### Mitteilung des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 5. August 1953.

Betreff: Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von Gegenproben.

Da der Nahrungsmittelchemiker Herr Dr. Paul Weinstein in Bochum, Melschedeweg 7, den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Schreiben vom 15. Juli 1953

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 6–11. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint in zwei gesonderten Teilen: Teil I – Landesregierung – und Teil II – Andere Behörden –. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreise: Teil I – Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,50 DM vierteljährlich, Ausgabe B (einseitiger Druck) 4,20 DM vierteljährlich, Teil II – Ausgabe C (zweiseitiger Druck) 1,50 DM vierteljährlich, Ausgabe D (einseitiger Druck) 1,80 DM vierteljährlich. Einzelvertrieb August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

gebeten hat, ihn von seiner Verpflichtung als Sachverständigen zur Untersuchung von Gegenproben mit Wirkung vom 1. August 1953 zu entbinden, hat der Regierungspräsident mit Verfügung vom 24. Juli 1953 die mit seiner Verfügung vom 15. März 1951 — IM 5001 H — ausgesprochene Zulassung des Herrn Dr. Weinstein als Sachverständigen zur Untersuchung von Gegenproben mit Wirkung vom 1. August 1953 widerrufen.

— GV. NW. I 1953 S. 339.

#### Bekanntmachung des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betreff: Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Krawatten auf Überlandesebene.

Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit wird auf Grund des § 4 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBI. I S. 191), das nach dem Berliner Heimarbeitsgesetz vom 27. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 S. 244) auch im Lande Berlin Anwendung findet, der

Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten auf Überlandesebene mit dem Sitz in Duisburg errichtet.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

s a c h l i c h : Die Herstellung von Krawatten

p e r s ö n l i c h : Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen.

r ä u m l i c h : Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen.

A n s c h r i f t : Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten auf Überlandesebene, Duisburg, Gewerbeaufsichtsamt.

Düsseldorf, den 12. August 1953.

Der Arbeitsminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
E r n s t .

— GV. NW. I 1953 S. 339.

#### Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betreff: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsumbuslinie von Solingen-Ohligs Bf. nach Solingen-Dreieck.

Dem Unternehmen

Stadt. Straßenbahnen Solingen in Solingen

wurde auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBI. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBI. I S. 21) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsumbuslinie

von Solingen-Ohligs Bf. nach Solingen-Dreieck über Solingen-Wald — Central — Schlagbaum

zur Beförderung von Personen bis zum 23. Juli 1982 erteilt.

Düsseldorf, den 17. August 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: S c h a a f .

— GV. NW. I 1953 S. 339.